

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung können Sie unabhängig von einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erteilen. Sie legen damit fest, wie Sie in Ihrer letzten Lebensphase medizinisch behandelt werden wollen, wenn Sie sich dazu selbst nicht mehr äußern können.

Eine Patientenverfügung

- erklärt Ihren Willen und welche Entscheidungen Sie zu einem würdevollen Sterben getroffen haben;
- sollte beinhalten, ab welchem Zeitpunkt Ihrer Krankheit Sie welche medizinische Maßnahmen ablehnen, auch wenn sich dadurch Ihr Leben eventuell verkürzt;
- sollten Sie schriftlich abfassen und regelmäßig neu datieren und unterschreiben.

Wir beraten Sie!

Landeshauptstadt Stuttgart

Betreuungsbehörde

Christophstraße 11, 70178 Stuttgart

- Michael Herzog, Telefon 0711 216-80809
E-Mail: michael.herzog@stuttgart.de
- Claudia Naegele, Telefon 0711 216-80819
E-Mail: claudia.naegele@stuttgart.de
- Maja Gräschus, Telefon 0711 216-80815
E-Mail: maja.graeschus@stuttgart.de
- Claudia Schneck, Telefon 0711 216-80814
E-Mail: claudia.schneck@stuttgart.de

Betreuungsverein Stuttgart-Filder e. V.

Gartenstraße 20, 70563 Stuttgart

- Roger Kuntschik, Telefon 0711 78239251
E-Mail: rk@betreuungsverein-s-filder.de

Evangelischer Betreuungsverein Stuttgart e. V.

Gartenstraße 20, 70563 Stuttgart

- Hans-Joachim Scharna, Telefon 0711 2349687
E-Mail: scharna@ev-bvs.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Betreuungsverein

Stöckachstraße 55, 70190 Stuttgart

- Jörg Treiber, Telefon 0711 9256230
E-Mail: patientenvorsorge@skf-drs.de

Anthropos Betreuungsverein Stuttgart e. V.

Haußmannstraße 48, 70188 Stuttgart

- Peter Schneider, Telefon 0711 16221400
E-Mail: info@betreuungsverein-stuttgart.de

Treffen Sie Vorsorge!

Wer handelt für mich, wenn
ich es nicht mehr kann?

Die Vollmacht

Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung



Treffen Sie Vorsorge!

Ein Unfall oder eine Krankheit können dazu führen, dass Sie in Ihrer Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sind dann Ehepartner*innen und Verwandte nicht automatisch berechtigt, Ihre Angelegenheiten für Sie stellvertretend zu regeln.

Liegen keine entsprechenden Verfügungen von Ihnen vor, dann muss das Betreuungsgericht im Wege eines Gerichtsverfahrens einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Sie können jedoch heute schon – in gesunden Tagen – vorsorglich bestimmen, wer Sie später in Ihrem Sinne vertreten soll.

Die Vollmacht

Indem Sie eine Vollmacht erteilen, geben Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Möglichkeit, Sie bei Bedarf im gewünschten Umfang rechtsverbindlich vertreten zu können.

Eine Vollmacht

- schließt in der Regel die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht aus;
- sollten Sie erst nach ausführlicher Information und Beratung erteilen;
- unterliegt keiner Formvorschrift. Sie sollten die Vollmacht aber notariell beurkunden lassen, um Zweifel an ihrer Gültigkeit auszuschließen.

Sie können durch die Betreuungsbehörde oder ein Notariat auch nur die Echtheit Ihrer Unterschrift unter der Vollmacht beglaubigen lassen;

- können Sie jederzeit widerrufen.

Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie keine Vollmacht erteilen können oder wollen, haben Sie die Möglichkeit durch eine Betreuungsverfügung Einfluss auf eine eventuell notwendig werdende gesetzliche Betreuung zu nehmen.

Eine Betreuungsverfügung

- enthält Bestimmungen, wer Ihr Betreuer werden soll und was dieser als Ihr gesetzlicher Vertreter zu beachten hat;
- ist für das Betreuungsgericht in der Regel bindend;
- sollten Sie schriftlich erteilen. Eine Beurkundung oder die Beglaubigung der Unterschrift ist nicht notwendig.